

30. Bedeutung der Erklärung des Verkäufers über die Beschaffenheit der Ware bei Abschluß des Kaufes.

I. Civilsenat. Ur. v. 24. Oktober 1888 i. S. St. (Bekl.) w. Sch. (Rl.)
Rep. I. 218/88.

I. Landgericht Potsdam.

II. Kammergericht Berlin.

Das Berufungsgericht hat auf Grund der vorgelegten Korrespondenz in Verbindung mit den bezüglichen übereinstimmenden Erklärungen der Parteien thatsächlich festgestellt, daß Kläger dem Beklagten das vom Kläger von verschiedenen Personen gekaufte, in der Gegend von Jeneritz in demselben Jahre geerntete und dort lagernde Rohr, sowie er es selbst gekauft und wie es dort an den fraglichen Orten lagerte, zum Kaufe angeboten, daß sich der Beklagte vor seiner definitiven Entschliessung die persönliche Besichtigung des angebotenen Rohres vorbehalten, sich dann jedoch inhalts seines Briefes vom 24. März 1885, ohne die vorbehaltene Besichtigung vorgenommen zu haben, zum Ankaufe des bestimmten ihm angebotenen Rohres zu den angebotenen Preisen entschlossen und dies dem Kläger in dem gedachten Briefe erklärt habe. Das Berufungsgericht nimmt an, daß der Beklagte hierdurch darauf verzichtet habe, sich von der Güte des ihm vom Kläger angebotenen Rohres zu überzeugen, daß der Beklagte durch den Verzicht auf die Besichtigung erklärt habe, daß er das Rohr so, wie es thatsächlich war, ohne jede andere Bedingung gekauft, daß daher Kläger seine Verbindlichkeit erfüllt, wenn er dem Beklagten, gleichgültig, wie dieses Rohr beschaffen war, dasselbe so liefert, wie er es selbst in Jeneritz gekauft hatte, und wie es dort lagerte, sowie daß Beklagter das Rohr so habe annehmen müssen, wie es war und etwa vorhandene Mängel nicht habe rügen können.

Das Reichsgericht hat das Berufungsurteil aufgehoben aus folgenden

Gründen:

„Bei den dem Kaufabschlusse vorhergegangenen Verhandlungen will Kläger nur zur Anpreisung seiner Ware gesagt haben, die Ernte sei in diesem Jahre noch besser ausgefallen, als im vorigen Jahre.

Dagegen behauptet der Beklagte betont zu haben, er könne nur schönes Rohr verwenden und nur solches kaufen, worauf Kläger versichert habe, das Rohr, welches er dem Beklagten anbiete, sei durchweg schön und gut, die Ernte sei überhaupt besser ausgefallen, als die vorjährige. Darüber, welche dieser Angaben die richtige sei, ist nach der Annahme des Berufungsgerichtes nichts Näheres ermittelt. In dem anerkannten Briefe vom 24. März 1885 hat aber dann der Beklagte erklärt, daß er die beabsichtigte Reise zur Besichtigung des Rohres eines Untwohlfeins wegen bisher nicht habe ausführen können und auch jetzt noch daran verhindert sei; „ich will mich aber trotzdem entscheiden und in der Annahme, daß Ihr Rohr schön ist, wie Sie ja auch versicherten, dasselbe zu den offerierten Preisen . . . kaufen.“ Das Berufungsgericht stellt ferner als unstreitig fest, daß Kläger dieses Schreiben bezüglich des Federiger Rohres zustimmend beantwortet habe, nimmt aber an, daß Kläger nur zur Anpreisung die bezügliche Äußerung gemacht habe, und daß der Brief vom 24. März 1885 der eingangs dieser Gründe wiedergegebenen Feststellung nicht entgegenstehe. Hierin liegt aber eine rechtsirrtümliche Auffassung des Briefes vom 24. März 1885. Die Erklärung des Beklagten, daß er das Rohr in der Annahme, daß dasselbe, wie Kläger versichert, schön sei, kaufe, läßt nur die Auffassung zu, daß Beklagter das Rohr nur dann zu dem angebotenen Preise kaufen und annehmen wolle, wenn es, wie Kläger versichert, schön sei; sie widerlegt also die Annahme des Berufungsgerichtes, daß Beklagter darauf, sich von der Güte des bestimmten ihm vom Kläger angebotenen Rohres zu überzeugen, verzichtet und durch den Verzicht auf die Besichtigung erklärt habe, daß er das Rohr so kaufe, wie es tatsächlich sei, ohne jede andere Bedingung, daß also Beklagter das Rohr habe nehmen müssen, wie es war, und etwa vorhandene Mängel nicht habe rügen können. Beklagter hat sich vielmehr in dem Briefe vom 24. März 1885 die Prüfung, ob die Versicherung des Klägers, daß das Rohr schön sei, richtig sei, und die eventuelle Mängelrüge vorbehalten, und er braucht das Rohr nicht zu nehmen und zu bezahlen, wenn es sich als nicht schön ergibt. Hiernach wird die ganze Grundlage des angefochtenen Urtheiles hinfällig, und es muß unter Aufhebung desselben die Sache in die vorige Instanz zur weiteren Verhandlung eventuell Beweisaufnahme und demnächstigen anderweitigen Entscheidung auf Grundlage der Ent-

Scheidungsgründe des früheren Revisionsurtheiles vom 14. Januar d. J. zurückverwiesen werden.

Über die Kosten konnte zur Zeit auch noch nicht erkannt werden.“